



Gemeindevertrag

Einwohnergemeinde Mumpf
Einwohnergemeinde Wallbach

Vertrag über eine gemeinsame

«Feuerwehr Unteres Fischingertal»

gültig ab 01. Januar 2008

Die Einwohnergemeinden Mumpf und Wallbach, gestützt auf die §§ 72 und 73 des Gemeindegesetzes und § 4 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes, vereinbaren:

§ 1 Zweck

1. Die bestehenden Feuerwehren Mumpf und Wallbach werden im Interesse einer rationellen und effizienten Organisation zu einer gemeinsamen Feuerwehr zusammengeschlossen.
2. Dieser Gemeindevertrag regelt die Organisation, den Einsatz der Mannschaft, die Anschaffung, Verwendung und den Unterhalt der Ausrüstung, der Gerätschaften und Fahrzeuge der gemeinsamen Feuerwehr sowie den Unterhalt der von ihr genutzten baulichen Infrastruktur (Feuerwehrmagazine).

§ 2 Name

Die gemeinsame Feuerwehr trägt den Namen «**Feuerwehr Unteres Fischingertal**».

§ 3 Verantwortung

Jede Gemeinde bleibt innerhalb ihres Gebiets für die von Bund, Kanton und dem aargauischen Versicherungsamt vorgeschriebenen Massnahmen selbst verantwortlich.

§ 4 Zuständigkeiten

Mumpf als rechnungsführende Gemeinde ist zuständig für:

- das Erstellen des Voranschlages
- die Rechnungsführung

Die Gemeinderäte Mumpf und Wallbach sind in gegenseitiger Absprache zuständig für:

- die Genehmigung des Voranschlages
- die Genehmigung des Rechnungsabschlusses
- die Genehmigung von Investitionskrediten und Investitionsausgaben
- die Wahl der Mitglieder der Feuerwehrkommission
- die Wahl des Feuerwehrkommandanten und des Vize-Kommandanten sowie die Ernennung und Beförderung von Chargierten
- die Festlegung von einheitlichem Sold, Entschädigungen und Vergütungen
- die Verfügung von Ordnungsbussen gemäss § 14 FwG
- der Erlass eines gemeinsamen, von den Gemeindeversammlungen genehmigten, Einsatzkostentarifes
- Vertragsänderungen formeller oder rechtlicher Natur

§ 5 Feuerwehrkommission

1. Die Feuerwehrkommission besteht aus 8 stimmberechtigten Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
 - Feuerwehrkommandant
 - Vizekommandant
 - Ressortvertreter Gemeinderat Mumpf
 - Ressortvertreter Gemeinderat Wallbach
 - Materialverwalter Magazin Mumpf
 - Materialverwalter Magazin Wallbach
 - Aktuar
 - Mannschaftsvertreter

2. Der Präsident ist von Amtes wegen der Feuerwehrkommandant.
3. Die Feuerwehrkommission wird durch den Präsidenten oder auf Begehren von mindestens drei Mitgliedern einberufen. Sie tritt mindestens zweimal jährlich zusammen und fasst Beschlüsse mit dem relativen Mehr. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichtscheid des Präsidenten.
4. Die Zuständigkeit der Feuerwehrkommission richtet sich nach § 6 des Feuerwehrgesetzes und § 5 der Feuerwehrverordnung.

§ 6 Rekrutierung

Die Mannschaft der «Feuerwehr Unteres Fischingertal» wird aus beiden Gemeinden rekrutiert. Für die Rekrutierung ist die Feuerwehrkommission zuständig. Der Bestand ist so zu bemessen, dass die Ersteinsätze in beiden Gemeinden gewährleistet sind.

§ 7 Persönliche Ausrüstung

Die Feuerwehrleute werden bei Ersatzbeschaffungen einheitlich ausgerüstet.

§ 8 Feuerwehrübungen

Die Feuerwehrübungen werden angemessen verteilt in beiden Gemeinden durchgeführt.

§ 9 Einbringung und Nutzen von vorhandenem Material und Infrastruktur

1. Sämtliches beim Inkrafttreten dieser Vereinbarung vorhandene, einsatzfähige Material, inklusive Fahrzeuge, Anhänger etc. geht ins gemeinsame Eigentum der beiden Gemeinden über. Es ist darüber ein Inventar zu erstellen.
2. Um den Ersteinsatz sicherzustellen, werden bis zu einer gemeinsamen Neubeschaffung eines neuen Tanklöschfahrzeuges in beiden Gemeinden die bestehenden Kleintanklöschfahrzeuge stationiert bleiben.
3. Für das eingebrachte Gut (Material, Fahrzeuge und Infrastruktur) werden zwischen den beiden Gemeinden keinerlei Ausgleichszahlungen geleistet.
4. Die beim Inkrafttreten dieser Vereinbarung vorhandene Infrastruktur, bestehend aus dem Feuerwehrmagazin Mumpf und dem Feuerwehrmagazin Wallbach, bleibt im Eigentum der betreffenden Gemeinde. Sie wird jedoch zur gemeinsamen Nutzung zur Verfügung gestellt und von der jeweiligen Gemeinde unterhalten.

§ 10 Rechnungswesen und Kostenverteiler

1. Rechnungsführende Gemeinde ist Mumpf.
2. Im Sinne einer Kostenrechnung sind sämtliche Aufwendungen und Erträge zu belasten bzw. gutzuschreiben. Der Nettoaufwand wird durch Beiträge der Gemeinden Wallbach und Mumpf ausgeglichen.
3. Ordnungsbussen fallen als Erträge in die gemeinsame Rechnung

4. Hydrantenentschädigungen und Feuerwehropflichtersatz werden durch diesen Gemeindevertrag nicht berührt.
5. Die rechnungsführende Gemeinde erstellt bis spätestens am 15. März z.Hd. der Gemeinderäte den Rechnungsabschluss über Aufwand und Ertrag. Den Gemeinderäten und Finanzkommissionen steht das Recht zu, in die Belege Einsicht zu nehmen.
6. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Finanzkommission der rechnungsführenden Gemeinde.
7. Die Feuerwehrkommission liefert der rechnungsführenden Gemeinde bis spätestens Ende Juni die Angaben und Anträge für den Voranschlag. Bis spätestens Ende August legt die rechnungsführende Gemeinde den Voranschlag den Gemeinderäten zur Genehmigung vor.
8. Der Nettoaufwand wird im Verhältnis der Einwohnerzahl verteilt. Stichtag ist jeweils der 01.01. des Rechnungsjahres gemäss Bevölkerungsstatistik des Kantonalen Statistischen Amtes.

§ 11 Haftpflicht der Gemeinden

Bei Schadenzufügung im Sinne von §16 Abs. 1 und 2 des Feuerwehrgesetzes haften die Gemeinden solidarisch für ihre Dienstpflichtigen.

§ 12 Vertragsdauer, -änderungen, -kündigung

1. Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
2. Änderungen können jederzeit von jeder Vertragsgemeinde beantragt werden.
3. Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung der Gemeindeversammlung ausser es handle sich um formelle Änderungen oder Anpassungen an übergeordnetes Recht.
4. Vertragsänderungen müssen vom Aargauischen Versicherungsamt genehmigt werden.
5. Die Kündigung des Gemeindevertrages ist nur aus wichtigen Gründen möglich.
6. Die Vertragsauflösung ist unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Erstmals per 31.12.2010.
7. Bei Vertragsauflösung fällt das per 01.01.2008 eingebrachte Gut (gemäss Inventar) an die jeweilige Gemeinde zurück. Für die zwischenzeitlich getätigten Anschaffungen ist eine Ausscheidung zu treffen (Rückerstattung, angemessene Entschädigung, Verrechnung nach dem Zeitwert, o.ä.).

§ 13 Aufhebung bisherigem Rechts

1. Diese Vereinbarung ersetzt alle früheren Vereinbarungen und Verträge der Beteiligten.
2. Mit der Inkraftsetzung des neuen Feuerwehreglementes sind die bisherigen Reglemente der Gemeinden Mumpf und Wallbach aufgehoben

§ 14 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach Rechtskraft der Beschlüsse der Gemeindeversammlungen der beiden Gemeinden und nach Genehmigung durch die Aargauische Gebäudeversicherung per 01. Januar 2008 in Kraft.

Von der Einwohnergemeindeversammlung Mumpf genehmigt am 15. Juni 2007.

Rechtskräftig seit 24. Juli 2007.

Mumpf, 13. August 2007

Gemeinderat Mumpf
Bruno Hurt, Gemeindeammann

Reto Hofer, Gemeindeschreiber

Von der Einwohnergemeindeversammlung Wallbach genehmigt am 25. Juni 2007.

Rechtskräftig seit 31. Juli 2007.

Wallbach, 13. August 2007

Gemeinderat Wallbach
Bernadette Favre, Gemeindeammann

Simon Müller, Gemeindeschreiber-Stv.

Genehmigung durch das Aargauische Versicherungsamt.

Aarau,

Aargauisches Versicherungsamt

Dr. Urs Graf, Direktor